



Bebauungsplan „Am Krixenberg“

Fachbeitrag Artenschutz

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.2.1 Zauneidechse	11
4.2.2 Fledermäuse.....	12
4.2.3 Wildkatze.....	12

Anhang

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan “Am Krixenberg“, Oberstenfeld, Oktober 2023, Tabelle

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberstenfeld stellt den rd. 3,1 ha großen Bebauungsplan „Am Krixenberg“ auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

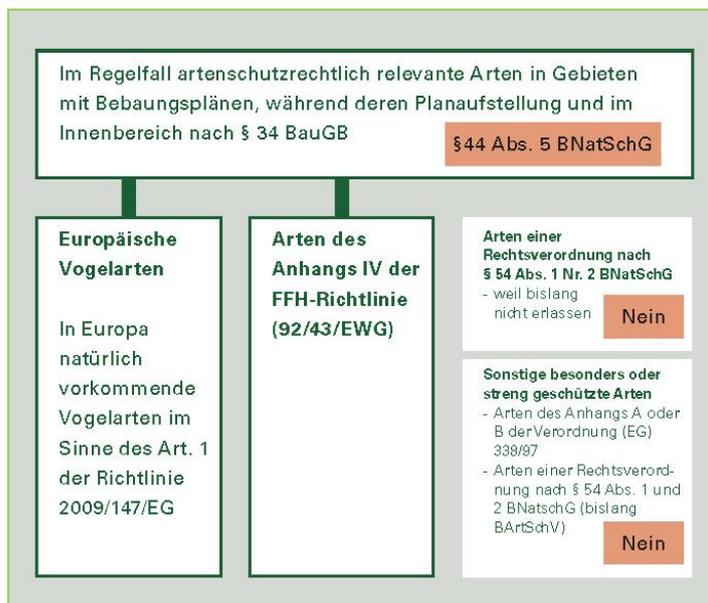
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das rd. 3,1 ha große Plangebiet schließt an den südlichen Siedlungsrand von Oberstenfeld an. Im Norden grenzt Wohnbebauung mit Hausgärten, im Osten ein schmaler Streifen Ackerfläche gefolgt von einer Feldhecke an der L1100. Im Süden und Westen grenzen Ackerflächen und verwilderte Obstwiesen am Heuerbach an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes
(M 1:25.000)

Das Plangebiet ist überwiegend intensiv genutztes Ackerland, das durch Graswege in einzelne Ackerparzellen unterteilt wird. An den Ackerrandstreifen wächst grasreiche Ruderalvegetation. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze führt zwischen den Äckern und dem angrenzenden Siedlungsrand von Oberstenfeld ein Feldweg entlang. Ein Teilstück des Feldwegs ist asphaltiert, ein Teilstück ist ein Grasweg. Schließlich geht der Feldweg in die Straße „Am Krixenberg“ über.

Im Osten findet sich an der Straßenkreuzung zwischen der Wunnensteinstraße und der Straße „Am Krixenberg“ eine kleine Grünfläche mit drei noch jungen Laubbäumen (Apfel, Rosskastanie und Hainbuche) und einem kleinen Gebüsch. Weiter südöstlich stehen an der angrenzenden Böschung, die mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen ist, drei weitere Bäume (Kirsche, Pflaume und Walnuss) innerhalb des Geltungsbereichs.



Abb.: Blick von Norden auf das Plangebiet und as Heuerbachtal (oben), Grünfläche an der Straßenkreuzung (l.u.) und Blick vom Südosten in Richtung Ortsrand (r.u.)



Projektnr.: 23046

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

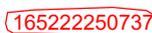
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gesetzlich geschützter Biotop
-  Grenze des Geltungsbereiches

Abbildung: Bestand

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am Ortsrand und setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Wohnbauflächen, beansprucht werden vorwiegend Ackerflächen, dürfen innerhalb der Baugrenzen im Rahmen der GRZ von 0,4 bebaut werden. Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb der WA-Flächen werden zu Hausgärten bzw. privaten Grünflächen. Innerhalb der Baugrundstücke sind gebietsheimische, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Zudem werden die in den rückwärtigen Grundstücksflächen gekennzeichneten Pflanzflächen mit heimischen Sträuchern bepflanzt.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über den Ausbau des Feldwegs im Nordosten sowie gebietsinterne Erschließungsstraßen, die als eine Art doppelte Ringerschließung angeordnet sind. Zu den im Südwesten verlaufenden Wegen ist nur eine Wegeverbindung im Süden über einen unbefestigten Feldweg vorgesehen.

In einer öffentlichen Grünfläche im Süden ist ein Regenrückhaltebecken geplant, in den Grünflächen am Gebietsrand Entwässerungsmulden. Vorhandene Gehölze werden allesamt erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag Artenschutz ist die fachliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung des Gemeinderats. Es wird ermittelt und dargestellt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Können durch den Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, so werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni 2023 viermal durch einen Ornithologen begangen¹. Dabei wurden 34 Vogelarten im Umfeld des Plangebiets festgestellt, davon 18 Arten als Brutvögel und 16 Arten als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Brutreviere festgestellt. Offenlandbrüter wie die Feldlerche meiden das Gebiet auf Grund der Nähe zum Ortsrand und den Gehölzbeständen im Heuerbachtal offensichtlich. Auch in den noch jungen Bäumen in den Grünflächen konnten keine brütenden Vögel festgestellt werden.

Im Umfeld konnte ein ortsrantypisches Spektrum an Frei-, Boden-, Höhlen- und Gebäudebrütern festgestellt werden. In der Tabelle unten sind die Arten nach ihrem Brutverhalten zusammengestellt, die im angrenzenden Siedlungsbereich oder in den angrenzenden Obstwiesen im Nordwesten, brüteten.

Tabelle: Brutverhalten der in der Umgebung des Plangebiets vorkommenden Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Stieglitz, Türkentaube , Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise, Star
Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Frei-/Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Zilpzalp

¹ Begehungen durch Herrn Frank Laier, Schefflenz

Die Rote Liste Baden-Württemberg bewertet 14 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Die Brutbestände der häufigen Arten sind im kurzfristigen Trend stark zurückgegangen.

Die **Türkentaube** wird in der Roten Liste als gefährdet bewertet (Kat. 3). Sie ist zwar noch häufig anzutreffen, ihre Brutbestände gehen im kurzfristigen Trend aber sehr stark zurück.

Als Nahrungsgäste wurden die ungefährdeten Arten Bachstelze, Dohle, *Dorngrasmücke*, *Eichelhäher*, *Elster*, Kernbeißer, Ringeltaube, *Rotmilan* und *Wiesenschafstelze*, die Vorwarnlistenart Klappergrasmücke sowie die gefährdeten Arten **Bluthänfling** sowie **Rauchschwalbe** (Kat. 3) in Bodennähe beobachtet (kursiv dargestellte Arten wurden nur einmal bei 4 Begehungen gesichtet).

Die als ungefährdet eingestuften Arten *Graureiher*, Mäusebussard, *Schwarzmilan* sowie der auf der Vorwarnliste stehende Turnfalk wurden jeweils nur im Überflug beobachtet (kursiv dargestellte Arten wurden nur einmal bei 4 Begehungen gesichtet).

Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplan Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Für die Nahrungsgäste, für die eine besondere Bedeutung des Plangebiets ausgeschlossen werden kann, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Für die Vögel, die im Plangebiet brüten oder brüten können, ist dies näher zu prüfen:

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation: siehe oben

Prognose

Am Ortsrand entsteht vorwiegend auf Ackerflächen ein Wohngebiet. Die im Gebiet vorhandenen Gehölze werden erhalten.

Liegen die Äcker oder auch bereits abgeräumte Baufelder im Vorfeld der Bebauung über längere Zeit brach, entstehen u.U. für Bodenbrüter wie den Zilpzalp zur Brut interessante Strukturen. Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit wäre dann zu befürchten, dass Nester mit Eiern oder Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Die Rodung oder der Rückschnitt von Gehölzen ist grundsätzlich nur im Zeitraum Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

➔ **Der Tatbestand tritt nicht ein**

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation: siehe oben

Prognose:

Am Ortsrand entsteht vorwiegend auf Ackerflächen ein Wohngebiet. Die im Gebiet vorhandenen Gehölze werden erhalten.

Durch die vorgezogene Baufeldräumung bzw. die regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten ist sichergestellt, dass keine Vögel in Bauflächen brüten und dort beim Brutgeschäft gestört werden.

Durch die Bauarbeiten und die künftige Wohnnutzung können Störungen entstehen, die auch über die Baufelder bzw. das Wohngebiet hinauswirken. Vögel, die in den angrenzenden Wohngebieten brüten, sind solche Störungen gewohnt.

In den an das Wohngebiet angrenzenden Obstwiesen wurden keine besonders störungsempfindlichen Arten festgestellt. Entlang der Baugrundstücksgrenzen werden ergänzende Heckenpflanzungen festgesetzt und durch die Entwässerungsmulde zumindest eine gewisse Abstandsfläche geschaffen. Auf zusätzliche Wegeverbindungen oder einen Ausbau des Graswegs am südwestlichen Gebietsrand, entlang der angrenzenden Obstwiesen am Heuerbachtal, wird verzichtet. Zudem sind von den Störungen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Die Störungen werden nicht erheblich sein, d.h. sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

→ Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation: siehe oben

Prognose

Am Ortsrand entsteht vorwiegend auf Ackerflächen ein Wohngebiet. In den Ackerflächen wurden keine bodenbrütenden Offenlandarten festgestellt, die mit der Bebauung ihre Brutreviere verlieren könnten. Die vorhandenen Gehölze als potentielle Brutplätze werden erhalten und mit der Bebauung und Bepflanzung werden – vergleichbar mit dem angrenzenden Baugebiet – zahlreiche neue Brutmöglichkeiten zumindest für Frei- und Gebäudebrüter entstehen.

In den an das Baugebiet angrenzenden Obstwiesen wurden keine störungsempfindlichen Arten festgestellt, für die zu befürchten wäre, dass sie durch die heranrückende Bebauung ihre Brutplätze und Brutreviere aufgeben.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5) → der Tatbestand tritt nicht ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Bereits im Oktober 2019 wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung¹ für das Plangebiet durchgeführt. Dort wurde u.a. geprüft, welche Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie vom Bebauungsplan betroffen sein könnten. Das Gutachten ergab, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Arten betroffen sein können.

Auf Grund der im Rahmen der Bestandserfassungen vor Ort festgestellten Strukturen und Lebensräume soll dies im Folgenden für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse noch näher begründet werden.

Entlang des Heuerbachtals führt ein vom BUND e.V. dargestellter, zu ertüchtigender Verbundkorridor für die Wildkatze. Wenngleich es im Umfeld keine Nachweise von Wildkatzen gibt, ist die Anhang IV Art in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher zu beleuchten und es ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG durch den Bebauungsplan ausgelöst werden können.

Für alle weiteren Artengruppen des Anhang IV kann eine Betroffenheit gemäß den Ergebnissen der Relevanzanalyse von 2019 bzw. dem Fehlen artspezifischer Lebensräume bzw. Wuchsorte ausgeschlossen werden.

4.2.1 Zauneidechse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzanalyse wurde ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen. Bei einer Begehung im April² wurden die Flächen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nochmals dahingehend untersucht.

Das Plangebiet selbst mit Ackerflächen, Graswegen und kleinen Grünflächen bieten keine Versteck- oder gar Überwinterungsmöglichkeiten für die Zauneidechse. Außerhalb des Plangebiets sind insbesondere die Obstwiesen im Heuerbachtal und die Flächen mit lückigen Feldgehölzen als Lebensstätten geeignet. Bei der Begehung im April 2023 wurden die Randbereiche bei geeigneter, sonniger Witterung (20°C) intensiv abgesucht, jedoch ohne Nachweise von Zauneidechsen. Ein Vorkommen in den angrenzenden Obstwiesen ist dennoch nicht auszuschließen und sogar anzunehmen.

Es kann ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Erschließung und Bebauung, soweit sie sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt, Lebensstätten von Zauneidechsen zerstört werden (*Verbotstatbestand Nr. 3*), dass es zu erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf eine mögliche lokale Population kommt (*Verbotstatbestand Nr. 2*) und dass, zumindest soweit die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung nicht über längere Zeit brachliegen, Eidechsen verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Um zu vermeiden, dass in den Baufeldern oder Baulücken geeignete Lebensräume entstehen, in die Zauneidechsen vor Abschluss der Bauarbeiten einwandern könnten, sind die Baufelder im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen oder zu mulchen (siehe Vögel).

Es wird überdies empfohlen im Nordwesten des Plangebiets – zwischen den künftigen Baufeldern und den unmittelbar angrenzenden Obstwiesen – Reptilienzäune zu stellen und bis zum Abschluss der Bauarbeiten in den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken zu erhalten. *Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt.* Damit ist sichergestellt, dass bzgl. der Zauneidechsen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

¹ Umweltplanung Dr. Münzing: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum geplanten B-Plan „Am Krixenberg“ Oberstenfeld, Oktober 2019.

² Begehung am 21.04.2023 13.00 - 14.00, Daniela Holzmann, 19°C, sonnig, wenig Wolken

4.2.2 Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermäuse keine nennenswerte Bedeutung. Es gibt weder geeignete Quartierstrukturen, noch sind die freien Ackerflächen als Jagdhabitat von besonderer Eignung. Im Geltungsbereich gibt es zudem keine Strukturen, die potentielle Leitstrukturen mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Jagdaktivität von Fledermäusen entlang des Heuerbachtals deutlich größer ist. In den Obstwiesen gibt es zudem zumindest auch geeignete Zwischenquartiersstrukturen. Das Wohngebiet rückt hier zwar an die Gehölzbestände heran, mit den Baugrenzen wird aber Abstand gehalten und entlang der Gebietsgrenze ist eine durchgängige Bepflanzung in den Baugrundstücken und eine vorgelagerte Entwässerungsmulde vorgesehen.

Durch den Verzicht auf den Ausbau des Wegs am südwestlichen Gebietsrand kann dort auch auf eine Beleuchtung verzichtet werden. Das Baugebiet schließt nur auf einem sehr kurzen Abschnitt an die Gehölzzüge an. Es ist nicht erkennbar, dass es dadurch zu einer Entwertung des Heuerbachtals als Jagd- und ggf. auch Quartiergebiet kommen wird. Unabhängig davon ist auf eine insekten-schonende und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkte Beleuchtung zu achten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.2.3 Wildkatze

In der Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz¹ wird für den Quadranten, in dem Oberstenfeld liegt, und für angrenzende Quadranten kein Vorkommen der Wildkatze angegeben. Dennoch ist im Zuge der aktuell laufenden Wiederausbreitung der Art möglich, dass es Wildkatzenvorkommen in der Umgebung von Oberstenfeld gibt oder künftig geben wird. Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird als ungünstig-unzureichend bewertet².

Für die Wildkatze wurde eine fachliche Stellungnahme durch Herrn Trautner von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH³ erarbeitet. Diese analysiert einen vom BUND e.V. dargestellten bzw. zu ertüchtigenden Verbundkorridor für die Wildkatze im Tal des Heuerbachs⁴ und nimmt Stellung zu einer fachlichen Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 11.03.2020. Zum Teil sind die dort vorgeschlagenen Maßnahmen bereits im Bebauungsplan berücksichtigt, die Möglichkeit der Umsetzung weitere Maßnahmen wird noch geprüft.

Unabhängig davon ist zu prüfen, ob hinsichtlich der Wildkatze artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG durch die Wirkungen des Bebauungsplans ausgelöst werden:

Eine Tötung oder Verletzung von Wildkatzen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) ist weder im Rahmen der Bauarbeiten, noch durch die künftige Nutzung des Wohngebietes zu erwarten bzw. zu befürchten.

Auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Verbotstatbestand Nr. 3*) kann ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Flächen des Heuerbachtals gibt es Strukturen oder Lebensräume, die einen dauerhaften Aufenthalt von Wildkatzen oder gar eine Aufzucht von Jungtieren erwarten lassen.

¹ BfN: FFH-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie 1363 Felis silvestris (Wildkatze), Stand 08.2019, https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf, zuletzt abgerufen am 21.11.2023

² LUBW: FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg.

³ Jürgen Trautner, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, B-Plan „Am Krixenberg“ in Oberstenfeld - Betroffenheit der Wildkatze, Fachliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, Oktober 2020

⁴ BUND e.V.: Wildkatzenwege zwischen Stromberg und Schwäbisch-Fränkischem Wald, http://bund-marbach.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmsbvmarbach/20180221-Wkk-Korridor_MBedi.jpg zuletzt abgerufen am 21.11.2023

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine lokale Population bekannt, sodass per Definition ausgeschlossen ist, dass es aktuell zu erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population kommt (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Eine solche Störung könnte zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, sofern die Bebauung des Gebiets eine Wiederausbreitung der Wildkatze und damit die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verhindert. In Anbetracht der derzeitigen Ausbreitungstendenz der Wildkatze und der überdies vorhandenen, anderen Ausbreitungsmöglichkeiten als das Heuerbachtal (z.B. Wildtierkorridor östlich von Oberstenfeld), ist auch dies jedoch nicht zu erwarten. Insbesondere unter Berücksichtigung der in der fachgutachterlichen Stellungnahme aufgeführten und bereits im Bebauungsplan berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass der Korridor im Heuerbachtal weiterhin zur Ausbreitung der Wildkatze geeignet sein wird. Das Eintreten des *Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG* ist demnach weder heute noch künftig durch die Wirkungen des Bebauungsplans zu befürchten.

Das Eintreten *artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG* ist bzgl. der Wildkatze nicht zu erwarten (siehe hierzu auch fachgutachterliche Stellungnahme, S. 6).

Die im *Rahmen der Eingriffsregelung* zu beachtenden, abwägungsrelevanten möglichen Beeinträchtigungen des Wildkatzenkorridors, die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und die Anregung, im Heuerbachtal Verbesserungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG umzusetzen, bleibt davon unberührt (siehe Grünordnerischer Beitrag und fachgutachterliche Stellungnahme).

Mosbach, den 26.03.2024



Anhang

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Am Krixenberg“, Oberstenfeld, Oktober 2023, Tabelle

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen						
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4			
							10.04.23	30.04.23	15.05.23									12.06.23						
1	Amsel	Turdus merula	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X	X	X	X	7:12-8:23 3,5-5 °C Leichter Wind, wolkenlos, trocken	X	X	X	X	
2	Bachstelze	Motacilla alba	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X	X	X	X	X	X	X	X	
3	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X		X			X					
4	Bluthänfling	Linaria cannabina	Hä	3	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	N				X								X
5	Buchfink	Fringilla coelebs	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X		X							X	X
6	Dohle	Coloeus monedula	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-					X			X					
7	Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X							X	
8	Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X	X		X					
9	Elster	Pica pica	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X	X						X	
11	Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X							X	X
12	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B		X		X			X			X	X	
13	Goldammer	Emberiza citrinella	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X		X	X		X			X	X	X
14	Graureiher	Ardea cinerea	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-						X					X		
15	Grünfink	Chloris chloris	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X		X			X	X	X
16	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X			X			X	X	X
17	Hausperling	Passer domesticus	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X	X			X			X	X	X
18	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X	X					X	X	
19	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X						X		
20	Kohlmeise	Parus major	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X			X			X	X	
21	Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X		X					X
22	Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X		X				X			X	X	X
23	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B			X	X			X			X	X	X
24	Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N/B				X	X		X			X	X	X
25	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X	X		X			X	X	X
26	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N				X	X		X			X	X	X
27	Rotmilan	Milvus milvus	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				X						X		
28	Wiesenschafstelze	Motacilla flava flava	St	.								N				X						X		
29	Schwarzmilan	Milvus migrans	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X						X					X		
30	Star	Sturnus vulgaris	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B	X			X						X	X	X
31	Stieglitz (Distelfink)	Carduelis carduelis	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X		X			X			X	X	X
32	Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X					X		
33	Türkentaube	Streptopelia decaocto	Tt	3	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B	X			X			X			X		
34	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X			X			X					
35	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X			X			X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)